



So erreichen Sie uns:

Mo - Fr von 7:30 - 18:00
Telefon: 01 00000-10
Fax: 01 00000-20
E-Mail: rechnung@mustergasvertrieb.at

Ihre Rechnungsdaten:

Kundennummer Lieferant: 01 23456789
Rechnungsnummer: 987654321
Rechnungsdatum: 15.7.2020
Abrechnungszeitraum: 1.7.2019 - 30.6.2020

**Kontakt für Störfälle beim
Netzbetreiber: 0800 000 002**

Gasnotruf bei Gasgeruch: 128

Herrn
Max Mustermann
Mustergasse 4
1111 Musterstadt

Jahresabrechnung - Gas (Energief Lieferung und Netznutzung)

Anlagenadresse: Max Mustermann, Mustergasse 4, 1111 Musterstadt
Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Abrechnung für 15.000 kWh	Betrag in €
Energie [Produktname]	554,70
Netznutzung	268,79
Steuern und Abgaben	137,90
	Summe exkl. USt 961,39
	+20% USt 192,28
Ihre Gesamtkosten im Abrechnungszeitraum inkl. USt	1.153,67
abzüglich bisherige Teilbetragszahlungen	12 Teilbeträge à 85,00 inkl. USt 1.020,00
Offene Forderungen inkl. USt	133,67
zuzüglich erster monatlicher Teilbetrag inkl. USt	101,88
zu zahlender Betrag	235,55

Der Betrag wird am 28.7.2020 von Ihrem Konto Nummer 123456789 bei der Bank Muster abgebucht

Ihr neuer monatlicher Teilbetrag

berechnet auf Basis eines geschätzten
Jahresverbrauchs von 16.500 kWh.

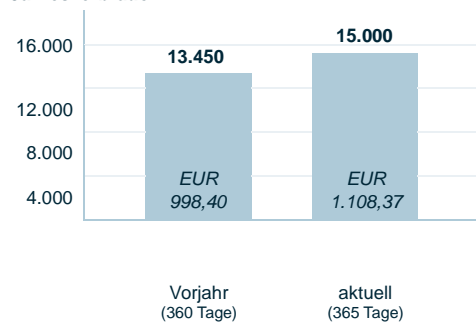
Zusammensetzung	Betrag in €
Energief Lieferung	50,74
Netznutzung	21,70
Steuern und Abgaben	12,46
Zwischensumme	84,90
+20% USt	16,98

Neuer monatlicher Teilbetrag 101,88

Der neue Teilbetrag wird bis zur nächsten Jahresabrechnung
noch weitere 11-mal eingehoben, erstmals am 08.08.2020,
und jeweils zum 8. jeden Monats von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung

Jahresverbrauch in kWh



Veränderung zum Vorjahr: +1.550 kWh

70 m ²	9.800 kWh	120 m ²	16.800 kWh
100 m ²	14.000 kWh	150 m ²	21.000 kWh

Durchschnittsverbrauch für Heizkunden nach Wohnungsgröße

Die Rechnungslegung für den Netznutzungsanteil erfolgt im Namen des Netzbetreibers Mustergas Netzbetreiber GmbH, Netzstraße 1, 1112 Netzstadt.

Detailblatt zur Jahresabrechnung – Gas (Energielieferung und Netznutzung)

Zählpunktbezeichnung: AT.000000.00000.00000001000098765432

Ableседaten

Zählernummer: 3439 ; Zählertyp: G4; Zählereinbauort: innen; zugrunde liegende Höhe: 200 m; Druck: 22 mbar;
Standardlastprofil Heizgas Einfamilienhaus

Abrechnungszeitraum	Tage	Zählerstand alt	Ablesung	Zählerstand neu	Ablesung	Differenz	Umrechnungsfaktor	Verbrauch
1.7.2019 - 30.6.2020	365	34.521	NB	35.963	NB	1.415 m ³	10,600	15.000 kWh

RE ... Rechnerische Ermittlung | NB ... Ablesung durch Netzbetreiber | S ... Selbstablesung

Berechnung Energie [Produktname]

Energiepreis	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Energie-Grundpreis	1.7.2019 – 30.6.2020	365 Tage	1,10 €/Monat	13,20
Energie-Verbrauchspreis	1.7.2019 – 30.6.2020	15.000 kWh	3,61 Cent/kWh	541,70
Summe Energie		15.000 kWh		554,70

Berechnung Netznutzung

Netzebene: 3; nicht gemessene Leistung, Standardlastprofil Heizgas Einfamilienhaus

Netznutzung	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Netznutzung-Pauschale	1.7.2019 – 30.6.2020	365 Tage	3,00 €/Monat	36,00
Netznutzung-Arbeitspreis				
Zone 1	1.7.2019 – 31.12.2019	8.000 kWh	1,5055 Cent/kWh	120,44
Zone 1	1.1.2020 – 30.6.2020	7.000 kWh	1,4302 Cent/kWh	100,11
Entgelt für Messleistungen	1.7.2012 – 30.6.2013	365 Tage	1,02 €/Monat	12,24
Summe Netz		15.000 kWh		268,79

Berechnung Steuern und Abgaben

Position	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Nettobetrag in €
Erdgasabgabe	1.7.2012 – 30.6.2013	15.000 kWh	0,5898 Cent/kWh	88,49
Gebrauchsabgabe Energie	1.7.2012 – 30.6.2013			33,28
Gebrauchsabgabe Netz	1.7.2012 – 30.6.2013			16,13
Summe Steuern und Abgaben		15.000 kWh		137,90

Gesamtbetrag Energie, Netznutzung, Steuern und Abgaben (exkl. USt) 961,39
+20% USt 192,28

Gesamtbetrag (inkl. USt) 1.153,67

Kundeninformationsblatt des Netzbetreibers gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011

Name und Anschrift des Unternehmens:

Mustergas Netzbetreiber GmbH
Netzstraße 1, 1112 Netzstadt

Kontaktdaten:

Web: www.mustergasnetzbetreiber.at
Tel.: +43 1 00000-10
E-Mail: office@mustergasnetzbetreiber.at
Kontakt für Störfälle: 0800 000 002
Gasnotruf bei Gasgeruch: 128

Leistungen und Qualität: Ihr Gasnetzbetreiber sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Gasnetzes, ermöglicht Netzbennutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Dies alles geschieht unter der Einhaltung von technischen und kommerziellen Qualitätsstandards. Der Grad der Einhaltung der Qualitätsstandards (Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung der E-Control gemäß § 30 GWG 2011) ist auf unserer Homepage unter www.mustergasnetzbetreiber.at/qualität nachzulesen.

Erstanschluss und Änderung: Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Gasnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Einlangen eines vollständigen Antrags hat dieser mit einem konkreten Vorschlag für die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Er hat dabei in beiden Fällen insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Dauer der Herstellung oder Änderung des Anschlusses zu informieren.

Reparaturen und Wartungen: Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbennutzers erforderlich, hat der Gasnetzbetreiber mit dem Netzbennutzer Zeitfenster von zwei Stunden zu vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzbennutzers möglichst zu berücksichtigen.

Informationen über aktuelle Netznutzungstarife:

Netznutzungstarife werden in einer Verordnung der Regulierungskommission geregelt. Informationen über die geltenden Tarife und Preisblätter sind auf der Homepage des Gasnetzbetreibers veröffentlicht bzw. finden Sie die aktuellen Verordnungen auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde E-Control unter <http://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/gas/verordnungen>.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Ein Verbraucher im Sinne des KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag (zB ein Vertrag, der per E-Mail, per Fax, über die Homepage des Netzbetreibers oder telefonisch abgeschlossen worden ist) oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Mustergas Netzbetreiber GmbH ihrer Informationspflicht unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Mustergas Netzbetreiber GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011:

Die Mustergas Netzbetreiber GmbH ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei jeder Mahnung im Sinne des ersten Satzes wird auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen hingewiesen.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 124 GWG

2011: Der jeweilige Gasversorger muss jene Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, unabhängig von der Höhe der Altschulden zum Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung und zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Erdgas beliefern, sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind. Weiterführende Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas sowie auf der Homepage des jeweiligen Gasversorgers.

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung ist die Mustergas Netzbetreiber GmbH, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, ist die Mustergas Netzbetreiber GmbH bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Die Mustergas Netzbetreiber GmbH kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Mustergas Netzbetreiber GmbH beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Erdgas-Verteilernetz [sowie auf www.mustergasnetzbetreiber.at](http://www.mustergasnetzbetreiber.at).

Rechte der Endverbraucher gemäß § 126b GWG 2011 (Verbrauchs- und Gaskosteninformation):

Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, wird eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat die Mustergas Netzbetreiber GmbH diesen Endverbraucher die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Die Mustergas

Netzbetreiber GmbH ist im Fall der Zählerstandsbeachtgabe verpflichtet, dem Versorger unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbraucher ist diese Verbrauchs- und Gaskosteninformation nicht zu übermitteln.

Rechte der Endverbraucher gemäß § 129 GWG 2011:

Vorgehen zur Einleitung von Streitbelegungsverfahren: Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline 0800 000 000 sowie unsere Homepage www.mustergasnetzbetreiber.at zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbelegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.e-control.at.

Zähler-Selbstablesung: Beim Lieferantenwechsel, bei Energiepreis- und Netztarifänderungen und bei einem Auszug aus einer Wohnung wird der Zählerstand normalerweise geschätzt. Sie haben als Kunde aber die Möglichkeit, die Zählerstände zum jeweiligen Stichtag abzulesen und dem Netzbetreiber bzw. bei Energiepreisänderungen dem Lieferanten bekannt zu geben. Damit wird Ihnen periodengenau die exakte Energiemenge zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Zählerstandsbeachtgabe kann per Post, telefonisch oder elektronisch (zB per E-Mail oder Eingabe im Kundenportal) erfolgen.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.

Erläuterungen zu Ihrer Gasabrechnung

Umrechnung des Gasverbrauches von m³ in kWh: Aufgrund der geltenden Rechtslage wird die gelieferte Erdgasmenge in kWh verrechnet. Die vom Gaszähler erfasste verbrauchte Erdgasmenge in Bm³ (Betriebskubikmeter) muss daher mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert und in kWh umgerechnet werden. Die wesentlichen Größen zur Bestimmung dieses Umrechnungsfaktors sind der behördlich festgesetzte Verrechnungsbrennwert, die zugrunde gelegte Höhe und der Einbauort des Zählers.

Netznutzungsentgelt: Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten des Netzbetreibers für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Es setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis für Netznutzung ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Die Zone 1 umfasst den Verbrauch von 0 bis 40.000 kWh und die Zone 2 von 40.001 bis 80.000 kWh. Bis 31.12.2012 war der Arbeitspreis für einen Verbrauch bis 40.000 kWh noch in 3 Zonen unterteilt.

Entgelt für Messleistungen: Das Messentgelt deckt die Kosten ab, die dem Netzbetreiber bei der Errichtung und dem Betrieb von Mess- und Zählleinrichtungen und der Eichung entstehen.

Gebrauchsabgabe: Die Gebrauchsabgabe ist die von einigen Gemeinden vorgeschriebene Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund. Die Gebrauchsabgabe wird grundsätzlich als Prozentsatz von den mit der Netznutzung und der Energielieferung in Zusammenhang stehenden Einnahmen berechnet.

Erdgasabgabe: bundesweit einheitliche generelle Abgabe für die Lieferung von Erdgas.

Zählpunktbezeichnung: eindeutige Identifikationsnummer für die Entnahmestelle von Energie im Netz.

Kundeninformationsblatt des Erdgasversorgers gemäß § 127 Abs. 2 GWG 2011

Name und Anschrift des Unternehmens:

Mustergas Vertrieb GmbH,
Vertriebsplatz 10, 1111 Vertriebsstadt

Kontaktdaten:

www.mustergasvertrieb.at
Tel. +43 1 00000-10
E-Mail: office@mustergasvertrieb.at

Informationen über aktuelle Energiepreise:

Informationen über die aktuellen Energiepreise und die entsprechenden Preisblätter finden Sie auf unserer Homepage unter www.mustergasvertrieb.at. Gerne schicken wir Ihnen die Preisblätter auch persönlich zu.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von Mustergas Vertrieb GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG:

Der Verbraucher im Sinne des KSchG kann von einem Fernabsatzvertrag (zB ein Vertrag, der per E-Mail, per Fax, über die Homepage oder telefonisch abgeschlossen worden ist) oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Mustergas Vertrieb GmbH ihrer Informationspflicht unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Mustergas Vertrieb GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011:

Die Mustergas Vertrieb GmbH ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Mustergas Vertrieb GmbH wird bei jeder Mahnung im Sinne des ersten Satzes auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen hinzuweisen.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen unsere kostenlose Hotline 0800 000 000 sowie unsere Homepage www.mustergasvertrieb.at zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde E-Control beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.e-control.at.

Recht auf Grundversorgung gemäß 124 GWG 2011:

Mustergas Vertrieb GmbH muss jene Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, unabhängig von der Höhe der Altschulden zum Tarif für die Versorgung in letzter Instanz mit Erdgas beliefern, sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sind. Dem Verbraucher im Sinne des KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherstellung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Der Netzbetreiber kann die Prepaymentzahlung ausschließlich aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnen. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Mustergas Vertrieb GmbH und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie in unseren Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas [sowie auf \[www.mustergasvertrieb.at\]\(http://www.mustergasvertrieb.at\)](http://www.mustergasvertrieb.at).

Rechte der Endverbraucher gemäß § 126b GWG 2011 (Verbrauchs- und Gaskosteninformation):

Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, wird eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, der Mustergas Vertrieb GmbH unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Gaskosteninformation nicht zu übermitteln.

Zähler-Selbstablesung: Beim Lieferantenwechsel, bei Energiepreis- und Netztarifänderungen und bei einem Auszug aus einer Wohnung wird der Zählerstand normaler- weise geschätzt. Sie haben als Kunde aber die Möglichkeit, die Zählerstände zum jeweiligen Stichtag abzulesen und dem Netzbetreiber bzw. bei Energiepreisänderungen dem Lieferanten bekannt zu geben. Damit wird Ihnen periodengenau die exakte Energiemenge zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Zählerstandsbekanntgabe kann per Post oder elektronisch erfolgen.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu.

Erläuterungen zur Ihrer Energierechnung

Energiepreis: Der Energiepreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Energiepreis in Cent/kWh plus eines allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreises zusammen.